

RS OGH 2001/5/22 10ObS95/01w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.05.2001

Norm

ASVG §130 Abs1

ASVG §130 Abs3

Rechtssatz

Im Falle der Erkrankung eines im dienstlichen Auftrag im Ausland befindlichen Dienstnehmers trägt der Dienstgeber das Risiko der Differenz zwischen den tatsächlichen und den von der Versicherungsanstalt erstatteten Kosten. Die sachliche Begründung dafür ist im dienstlichen Auftrag des Dienstgebers an den Dienstnehmer, in einem bestimmten Land für ihn beruflich tätig zu sein, zu sehen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 95/01w

Entscheidungstext OGH 22.05.2001 10 ObS 95/01w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115368

Dokumentnummer

JJR_20010522_OGH0002_010OBS00095_01W0000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at